

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0877/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 10**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 15.08.2025 eine Karikatur eines bekannten Comiczeichnerduos. Die Karikatur zeigt einen katholischen Priester, der durch eine Messe führt und gerade den Kelch mit „dem Blut Christi“ in die Höhe hält. Er sagt: „Nehmet und trinket alle daraus“. Auf einer der Kirchenbänke sitzt ein Kind neben seiner Mutter und fragt: „Warum bringt er es nicht zur Blutspende?“

II. Die Beschwerdeführerin sieht ihre religiösen Gefühle nach Ziffer 10 des Pressekodex verletzt. Für katholische Christen sei Jesus in der Eucharistiefeier mit seinem Leib und seinem Blut leibhaftig anwesend, er habe sein kostbarstes Blut für die Menschen am Kreuz vergossen, um alle ihre Sünden zu sühnen.

III. Für die Zeitung nehmen das Comiczeichnerduo und der Syndikusrechtsanwalt der Zeitschrift Stellung. Das Zeichnerduo schreibt:

„Wir zeichnen für die [Name Zeitschrift] Cartoons zu verschiedenen Gesundheitsthemen. Das Thema des betreffenden Cartoons war für uns daher nicht die Kirche, sondern die Blutspende.“

Ein kleiner Junge, der offenbar zum ersten Mal in der Kirche und mit den dortigen Ritualen nicht vertraut ist, fragt seine Mutter, warum das Blut Christi getrunken und nicht gespendet werden soll. Aus der Sicht eines Kindes, das nicht weiß, dass sich im Kelch Messwein befindet, eine völlig berechtigte Frage.

Die Zeichnung macht weder den Pfarrer noch die Kirche verächtlich. Inhaltlich ist der Witz nicht einmal kirchenkritisch, da er auf einem formalen Missverständnis beruht.

Aber selbst wenn man das Kind beim Wort nimmt, erkennen wir keinen beleidigenden Inhalt. Es müsste doch gerade für Christen eine schöne Vorstellung sein, dass mit dem Blut Christi Menschenleben gerettet werden.“

Danach merkt der Anwalt im Namen seines Verlages an, dass ihnen die Beschwerde bis zu ihrer Übermittlung durch den Presserat vollkommen unbekannt war. Das in Kopie übermittelte handschriftliche Schreiben der Beschwerdeführerin habe die Redaktion nicht erreicht.

Ausweislich der Beschwerde sei zunächst an zweierlei Anstoß genommen, nämlich dass der Priester „hässlich“ gezeichnet sei, entgegen der Stellung als „Stellvertreter Jesu Christi auf Erden“. Des Weiteren werde kritisiert, dass die oben zitierten Worte der „Heiligen Wandlung“ – Brot und Wein in Leib und Blut Christi – in die Sprechblase geschrieben worden seien.

Eine Schmähung nach Ziffer 10 des Pressekodex ist nach Ansicht der Zeitschrift nicht erkennbar. Nach der bisherigen Spruchpraxis des Presserates müsse es sich zunächst um eine „religiöse Aussage über Glaubensinhalte“ handeln.

Zum ersten Beschwerdegegenstand – der Zeichnung des Priesters – sei anzumerken, dass stilistisch kein Unterschied zur Zeichnung der anderen Figuren im Comic ersichtlich sei. Objektiv handele es sich schlicht um den typischen Stil einer Karikatur, der vereinfache und ggf. überhöhe. Das möge im subjektiven Empfinden als „hässlich“ wahrgenommen werden. Einen Priester wie andere Menschen zu zeichnen, sei aber keineswegs eine Aussage über einen Glaubensinhalt und schon gar keine Schmähung.

Beim zweiten Beschwerdegegenstand – die Worte „NEHMET UND TRINKET DARAUS“ in einer Sprechblase darzustellen – verhalte es sich ähnlich. Allein der Nutzung der Worte in einer Karikatur, einem satirischen Werk, könne keine Schmähung entnommen werden. Möglicherweise verböten es andere Religionen, z.B. Bilder von Propheten anzufertigen, vom Christentum sei es jedenfalls dem Unterzeichner nicht bekannt, dass die Übernahme von überlieferten Textstellen per se einen schmähenden Charakter haben können.

Der eigentliche Auslöser der Betroffenheit der Beschwerdeführerin sei nicht ganz leicht sachlich festzumachen. Es scheine aber die satirische Frage zu sein, ob man mit dem Blut Christi nicht vielleicht etwas Anderes, möglicherweise Sinnvolleres anstellen könne – z.B. eine Blutspende – dies eingekleidet in die pragmatische, alterstypische naive Frage eines Kindes. Für die Beschwerdeführerin stelle sich diese kindliche Frage aber offenbar als der Verletzung ihrer Gefühle dar, die Frage werde als „deplatziert, unwürdig und unwahrhaftig“ empfunden.

Diese Betroffenheit scheine auf einem Missverständnis des Comics zu beruhen. Der Comic scheine doch vielmehr das wortreich artikulierte Anliegen der Beschwerdeführerin zu thematisieren, nämlich die Bedeutung der Eucharistie. Die Darstellung stelle dabei letztlich den simplen objektiven, individuellen Nutzen von Blut einen kollektiven, subjektiven, spirituellen Nutzen der Bedeutung des Blutes Christi gegenüber. Nehme man die

Wandlungslehre der katholischen Kirche ernst, kann das Blut einem Menschen helfen. So einfach und naiv sei auch das Verständnis des Kindes.

Auf der anderen Seite stehe – und hierfür sei die Beschwerde selbst eben der beste Beleg – die besondere spirituelle Bedeutung des Abendmahls im Kontext des christlichen Glaubens und der persönliche spirituelle Nutzen dieser Praxis für alle am Abendmahl Teilnehmenden. Diesen kollektiven Nutzen dem individuellen Nutzen gegenüber stellen zu können ist in den Augen der Zeitschrift alles andere als eine Schmähung des Sakraments, sondern gerade das Gegenteil: der Leser erkenne beim Nachdenken über die naive Frage des Kindes möglicherweise zudem die über den Einzelnen hinausgehende, kollektive Wertigkeit der Praxis. Der Priester bringe das Blut nicht zur Blutspende, weil er damit Besseres für viele Gläubige vorhat. Die Darstellung im Comic sei damit alles andere als „unwahrhaftig“.

Bei angemessener Bewertung der Sachverhaltselemente ist daher nach Ansicht der Zeitschrift ein Verstoß gegen presseethische Grundsätze nicht erkennbar.

Selbst wenn man den vorstehend dargestellten eigentlichen Aussagegehalt ignorieren wolle und zudem die erklärte Intention der Urheber und stattdessen nur auf eine satirisch-kritische Form abhebt, liege kein Verstoß vor. Eine etwaig wahrgenommene satirische Einkleidung möge Geschmacksfragen berühren – die Beschwerdeführerin halte sie für „deplatziert und „unwürdig“. Solche Geschmacksfragen liegen nach dem Dafürhalten der Redaktion aber wie nach der bisherigen Spruchpraxis außerhalb dessen, was sich der Presserat zur Aufgabe gemacht habe.

Wenn sich eine einzelne Leserin von der Darstellung in ihren religiösen Gefühlen verletzt sehe, sei das natürlich bedauerlich. Diese subjektive Betroffenheit allein könne aber keinen Verstoß gegen den Pressekodex indizieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verletzung der publizistischen Grundsätze nach Ziffer 10 des Pressekodex. Wie von der Zeitschrift dargelegt, handelt es sich bei dem Beitrag um Satire. Der Presserat hält grundsätzlich auch scharfe, polemische Satire für zulässig – solange sie einen sachlichen Kern an Kritik enthält. Diesen Kern erkennt der Ausschuss in der Veröffentlichung. Sie thematisiert das realistische Missverständnis eines Kindes, das den Messwein für das echte Blut von Jesus Christus hält und naiv fragt, ob man nicht Sinnvolleres mit dem Blut anfangen könne – eben zum Beispiel es zur Blutspende zu geben. Zudem schließt sich der Ausschuss der Auffassung an, dass das Thema des Beitrags die vordergründig die Blutspende ist und deswegen in einer Zeitschrift mit medizinischem Bezug durchaus passend platziert ist. Der damit einhergehenden sachlichen Kritik an liturgischen Handlungen müssen sich Christen im Rahmen der Meinungsfreiheit stellen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>